



# Verhaltenskodex für Sprachmittler

beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

in Ergänzung zur förmlichen Verpflichtung von Sprachmittlern gilt dieser Verhaltenskodex für alle Tätigkeiten als Dolmetscher und Übersetzer für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

## Ziele

Dieser Verhaltenskodex ergänzt die förmliche Verpflichtung von freiberuflichen Sprachmittlern<sup>1</sup> nach dem Verpflichtungsgesetz.

Eine qualitativ hochwertige Übersetzung des Vorbringens von Antragstellern durch Sprachmittler ist unabdingbare Voraussetzung bei der Durchführung von Verfahren des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt).

Hieraus ergeben sich für Sprachmittler bezüglich der Zusammenarbeit mit dem Bundesamt Anforderungen und Verpflichtungen in Bezug auf die Neutralität, Integrität, Qualifikation und Verhaltensstandards.

## 1 Allgemeine Grundsätze

Sprachmittler, die für das Bundesamt tätig werden, werden förmlich verpflichtet und befolgen die sich daraus ergebenden Bestimmungen.

Daneben sind Sprachmittler bei einer Tätigkeit für das Bundesamt dazu angehalten, nach den Grundsätzen in der Broschüre „Hinweise für einen erfolgreichen Dolmetschereinsatz“ zu handeln.

Die Durchführung von Asylverfahren stellt an alle Beteiligten erhöhte Anforderungen an ein ethisch einwandfreies Verhalten. Für Sprachmittler, die für das Bundesamt in Asylverfahren im Einsatz sind, gelten im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit deshalb zusätzlich die folgenden allgemeinen Grundsätze:

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl stets für beiderlei Geschlecht.

## ***Integrität***

Sprachmittler üben ihre Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen und mit Integrität aus. Dies beinhaltet Ehrlichkeit, Unbestechlichkeit, Respekt, Vertrauenswürdigkeit, Zuverlässigkeit und Rechenschaft.

Sprachmittler wahren bei ihrer Tätigkeit – insbesondere beim Dolmetschen des gesprochenen und bei der Übersetzung des geschriebenen Wortes sowie im Umgang mit allen am Verfahren beteiligten Personen – absolute Neutralität, Objektivität und Unparteilichkeit.

Sprachmittler übersetzen oder dolmetschen stets zutreffend, vollständig und wahrheitsgemäß.

Sprachmittler fördern die zielgerichtete Kommunikation zwischen allen am Verfahren beteiligten Personen. Insbesondere klären Sprachmittler z. B. Missverständnisse und fehlerhafte kulturelle Schlussfolgerungen umgehend auf.

Sprachmittler machen eigene Kommentare, die nicht der neutralen Übersetzung, aber der Klärung von Sachverhalten dienen, unzweifelhaft kenntlich.

## ***Qualifikation***

Sprachmittler nehmen Aufträge nur dann an, wenn sie über hinreichende Qualifikationen und Kompetenzen verfügen, um die übertragenen Aufgaben in der erforderlichen Qualität ausführen zu können.

Dazu zählt insbesondere die Beherrschung der deutschen Sprache und der zu übertragenden Zielsprache bzw. Zielsprachen auf hohem Niveau sowie die Kenntnis der erforderlichen Fachterminologie und abstrakter Begriffe, um eine funktionierende Kommunikation zwischen allen am Verfahren beteiligten Personen zu gewährleisten.

Sprachmittler bilden sich in dem Umfang beruflich fort, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zu ihrer Tätigkeit erforderlichen Sprach- und Fachkenntnis notwendig ist.

## ***Fachliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit***

Sprachmittler erbringen ihre Leistungen für das Bundesamt unabhängig und ohne Einflussnahme durch jegliche Dritte.

Sprachmittler sind als „Sprachrohr“ zwischen Entscheider/Anhörer und Antragsteller tätig. Auf unangemessene Ansinnen seitens Antragstellern, seitens Personals des Bundesamtes oder seitens sonstiger beliebiger Dritter gehen Sprachmittler keinesfalls ein.

Forderungen oder Angebote, welche die Neutralität als Sprachmittler beeinflussen könnten und/oder die im Widerspruch zu einer qualitativ hochwertigen Leistungserbringung als Sprachmittler stehen, lehnen Sprachmittler unverzüglich ab und weisen diese ausdrücklich zurück.

Sprachmittler achten darauf, dass sie ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit dadurch wahren, dass sie neben den Aufträgen des Bundesamtes auch in ausreichender Diversifizierung Aufträge anderer Auftraggeber annehmen.

## **2 Verhaltensstandards für eine professionelle Zusammenarbeit**

### ***Professionelles Verhalten im Asylverfahren und gegenüber allen Antragstellern***

Sprachmittler wahren im Asylverfahren und gegenüber jedem Antragsteller absolute Neutralität. Dies bezieht sich auf die Übertragung des gesprochenen und geschriebenen Wortes sowie auf den Umgang mit allen Antragstellern. Sprachmittler üben ihre Tätigkeit professionell und neutral aus, ungeachtet des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Orientierung, der nationalen und/oder ethnischen Herkunft und/oder des sozialen, politischen oder religiösen Hintergrunds von Antragstellern.

Sprachmittler verhalten sich allen Antragstellern gegenüber in jeder Situation neutral und respektvoll. Dies beinhaltet auch, dass Sprachmittler keine Einflussnahme gegenüber Antragstellern ausüben und im Asylverfahren keine Meinungen, Empfehlungen und Ratschläge äußern sowie private Gespräche mit Antragstellern unterlassen. Jegliche Beratungstätigkeit für Antragsteller außerhalb und während der Tätigkeit als Sprachmittler ist zu unterlassen.

### ***Professionelle Zusammenarbeit mit dem Bundesamt***

Sprachmittlern steht es grundsätzlich frei, Auftragsangebote des Bundesamtes anzunehmen oder abzulehnen. Sie werden Aufträge ablehnen, wenn sich aus der Auftragsübernahme ein tatsächlicher oder wahrgenommener Interessenkonflikt ergibt oder ergeben könnte, der die Neutralität des Sprachmittlers beschränkt oder beschränken könnte.

Ebenso lehnen Sprachmittler Aufträge dann ab, wenn sie sich bewusst sind, dass ihre Qualifikation, Kompetenzen, Kapazitäten, Arbeitsbedingungen oder andere Hindernisse die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung verhindern oder beeinträchtigen könnten.

Sprachmittler weisen das Bundesamt auf Fehler oder Zweideutigkeiten hin, die sie bei der Bearbeitung als Übersetzer in einem schriftlichen Ausgangstext feststellen.

Sprachmittler weisen das Bundesamt unverzüglich darauf hin, wenn beim Dolmetschen Auffälligkeiten und Unstimmigkeiten sprachlicher Art auf Seiten eines Antragstellers erkennbar sind.

### **Professionelles Verhalten gegenüber anderen Sprachmittlern**

Sprachmittler bewahren in der Beurteilung der Leistung von anderen Sprachmittlern taktvolle Zurückhaltung. Fachlich berechtigte Sachverhalte und anhand konkret beweisbarer Tatsachen nachprüfbarer Kritik an einer fehlerhaften Leistung von anderen Sprachmittlern ist ausdrücklich gestattet, hat jedoch ausschließlich in rein sachlicher Form zu erfolgen.

Sprachmittler enthalten sich jeder Form des unlauteren Wettbewerbs untereinander sowie gegenüber dem Bundesamt. Sprachmittler verzichten deshalb insbesondere auf:

- irreführende oder unsachliche, vergleichende Werbung;
- übertriebene Behauptungen insbesondere über ihr Leistungsangebot, ihre erworbenen Qualifikationen sowie ihre Berufserfahrung;
- Äußerungen, die lediglich die Herabsetzung der Tätigkeit oder der Qualifikation anderer Sprachmittler zum Ziel haben;
- unlautere Handlungen, um andere Sprachmittler aus deren Tätigkeit oder aus dem Wettbewerb um eine berufliche Tätigkeit zu verdrängen oder um sich gegenüber dem Bundesamt einen nicht gerechtfertigten Vorteil zu verschaffen;
- planmäßiges, nicht kostendeckendes und zielgerichtetes Unterbieten oder Überbieten von Mitbewerbern in der Absicht, diese zu schädigen oder zu verdrängen.

### **3 Folgen von Verstößen gegen den Verhaltenskodex**

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen diesen Kodex haben Sprachmittler mit einer Versagung von weiteren Einsätzen für das Bundesamt zu rechnen.

Darüber hinaus behält sich das Bundesamt je nach Art und Schwere der Zuwiderhandlung ggf. die Einleitung weiterer rechtlicher Schritte vor.

Zuständig für die Entscheidung, einem Sprachmittler weitere Einsätze für das Bundesamt zu versagen, ist ausschließlich das Bundesamt.